

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

40 (5.10.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543335](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543335)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1871. Donnerstag, 5. October. № 40.

Bekanntmachungen.

1) Der Malermeister Friedrich Wilhelm Adels hieselbst ist heute als Rottmeister der Rotte Nr. 13 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 September 28.
Wöbken.

2) Es sollen die zum Bau der neuen Realschule auf der Haarenbleiche erforderlichen Klempner-Arbeiten, bestehend in ca. 650 laufende Fuß Gossen, ca. 520 laufende Fuß Abfallrohr und ca. 440 Quadrat-Fuß Krimpen auf dem Wege schriftlicher Eingaben mindestensfordernd verdungen werden.

Die Eingaben sind spätestens bis Donnerstag den 5. October d. J., Mittags 12 Uhr, versiegelt und mit der Bezeichnung „Offerte wegen Klempnerarbeiten“ in der Magistrats-Registratur, woselbst auch die Bedingungen, sowie die Probestücke ausliegen, einzuliefern.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 September 29.
Wöbken.

3) Das Vertheilungsregister wegen einer über die hiesige katholische Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1871/72 auszuschreibenden Umlage im zweimonatlichen Betrage der Einkommensteuer liegt vom 6. bis 19. October d. J. zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause aus. Etwaige Erinnerungen gegen dasselbe sind in der genannten Zeit beim Kirchenvorstande einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde, 1871 October 3.
Wöbken.

4) Zur Deckung des Fehlbetrags der hiesigen katholischen Schulkasse für 1871/72 ist eine Umlage im viermonatlichen Betrage der Einkommensteuer ausgeschrieben, jedoch nur über diejenigen Schulahtegenossen, die zur hiesigen katholischen Schulaht gehören und nicht zur Umlage der evangelischen Mittel- und Volksschulen der Stadt Beitrag leisten.

Das desfallsige Vertheilungsregister liegt vom 6. bis 19. October d. J. in der Registratur auf dem Rathhause aus, und

sind etwaige Bemerkungen innerhalb dieser Zeit beim Schulvorstande einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der kath. Schule, 1871 October 3.
Wöbken.

5) Gefundene Sachen: 1 Portemonnaie mit Geld.

6)

Gewerbeschule.

In der Gewerbeschule beginnt das Wintersemester 1871/72 Sonntag, den 8. October. Unterricht wird ertheilt an jedem Sonntage, Morgens 8 bis 10 Uhr, im Zeichnen in 2 Classen; Montage und Donnerstage, Abends 8 bis 9 Uhr, im Schreiben, Deutsch, Rechnen, Mathematik, Mechanik etc. ebenfalls, in 2 Classen.

Anmeldungen nimmt der Oberlehrer Harms entgegen, entweder an den Abenden vor Beginn des Unterrichts im Schullocal (Wallstraße, Stadtmädchenschule), oder zu andern Zeiten in seiner Wohnung (Neue Huntestraße Nr. 1.)

Wegen Auslegung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870

ist die nachfolgende Circularverfügung des Großherzogl. Staatsministeriums, Departement des Innern vom 9. September d. J. erlassen worden:

1. Es kann nach § 14 des Bundesgesetzes nicht zweifelhaft sein, daß die vor einer vorübergehenden Unterstüzung abgelassene Aufenthaltszeit bei fortdauerndem Aufenthalt zu der spätern unterstützungsfreien Periode hinzu und auf die zweijährige Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz angerechnet werden muß, so daß derjenige, der an einem Orte 1 Jahr gewohnt hat und dann daselbst 3 Monate unterstüzt ist, seinen dortigen Aufenthalt nur noch ein weiteres Jahr fortzusetzen braucht, um den Unterstützungswohnsitz zu erwerben, weil eben der Lauf der zweijährigen Frist des § 10 während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstüzung nur ruht und nach § 14 Abs. 2 nicht anders als in dem im § 5 des Freizügigkeitgesetzes berührten Falle unterbrochen wird.

Die Auffassung des Großherzoglichen Verwaltungsamtes, daß der Unterstüzte dann seinen Aufenthalt nicht ununterbrochen 2 Jahre lang, wie es der § 10. verlange, gehabt habe, der Aufenthalt eben (durch die Unterstüzung?) unterbrochen sei, ist dem Staatsministerium nicht verständlich und beruht anscheinend auf einer Verwechslung des dem Bundesgesetze zum Grunde liegenden Princips für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes mit demjenigen unserer Gemeindeordnung für den Erwerb des Heimathrechtes.

2. Eine genaue doctrinäre Definition des Begriffs eines Beamten und speciell eines Privatbeamten läßt sich bei der Ver-

schiedenheit der Kategorien derselben kaum geben, scheint aber auch namentlich zur Lösung des aus § 12 und § 26 des Bundesgesetzes hergeleiteten Zweifels, ob ein Comtoirist, der von einem Bremer Hause nach Hamburg geschickt worden, um in seiner dortigen Commandite Dienste zu leisten, seinen Unterstützungswohnsitz in Bremen verloren und in Hamburg erworben habe, ganz überflüssig, indem die Frage, vorausgesetzt, daß der Comtoirist die 3 oder vielmehr 2 Jahre ununterbrochen seinen Aufenthalt unter den sonstigen Erfordernissen des Gesetzes in Hamburg gehabt hat, in jedem Falle bejaht werden muß, mag er nun als Privatbeamter anzusehen sein oder nicht.

Fälle der Ausschließung der freien Selbstbestimmung werden außer bei Straf- bezw. Untersuchungshaft namentlich da vorkommen können, wo jemand in väterlicher Gewalt oder unter Curatel steht.

3. die Frage, ob die durch § 64 Abs. 2 unserer Gefindeordnung den Herrschaften auferlegte Verpflichtung zur Verpflegung ihrer ausländischen Diensthöten den Bundesangehörigen gegenüber oder vielmehr für die bundesangehörigen Diensthöten aufgehoben und der § 64 Abs. 2 der Gefindeordnung durch die Vorschrift des § 29 des Bundesgesetzes ersetzt sei, oder aber ob jene Verpflichtung durch § 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes, wonach die auf „Dienstverhältniß“ beruhenden Verpflichtungen durch das Bundesgesetz nicht berührt werden sollen, noch als aufrecht erhalten und zu Recht bestehend angesehen werden müsse? — muß dahin entschieden werden, daß jene Verpflichtung aufgehoben ist, da sie nicht auf dem Dienstvertrag oder dem Dienstverhältniß als Titel beruht, sondern auf einer im Interesse des Gemeinwesens erlassenen polizeilichen Vorschrift basiert. — Was endlich

4. den Zweifel betrifft, wie gegenüber der in dem Circularrescript vom 22. Juni d. J. sub. Ziffer 2 b (Gem.-Bl. Nr 31 de 1871) gegebenen Auslegung der Bestimmung des § 65 Ziff. 3 des Bundesgesetzes,

daß nämlich bei allen Inländern, welche sich in einer anderen inländischen Gemeinde aufhalten, sowie bei allen übrigen in einer inländischen Gemeinde sich aufhaltenden Deutschen (mit Ausnahme der Baiern, Würtemberger und Badenser) der Lauf der durch das Bundesgesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes ohne Berücksichtigung des bisherigen Aufenthaltes erst mit dem 1. Juli d. J. beginnt,

die Bestimmung des Bundesgesetzes in § 65 Ziff. 4 zu verstehen sei in Bezug auf Inländer und Norddeutsche, welche bisher in einer Gemeinde auf Heimathschein gewohnt haben, so ist dabei übersehen, daß die ganze Bestimmung des § 65 Ziff. 4 des Bundesgesetzes nur für das bisherige Gebiet des Unterstützungswohnsitzes (Preußen) erlassen, für Oldenburg aber, das bisjezt

keinen Unterstüßungswohnstiß kannte, überall gar keine Anwendung findet.

Gewerbeschule.

Die Anzeige vom Beginn des Wintersemesters in der Gewerbeschule giebt Veranlassung, uns einmal wieder an die betreffenden Kreise unserer Mitbürger mit der Bitte um eine kräftigere Förderung der Schulzwecke zu wenden. Die Zahl der Schüler, die aus freiem Antriebe fleißig die Schule besuchen, ist viel zu klein, als daß sie 2 Classen genügend füllen könnten. Wahrlich nicht klein ist aber nach unserer vieljährigen Erfahrung eine andere Gruppe von Schülern, die fleißig kommen würden, wenn nur von den Lehrherren die Schule als ein mitwirkender Factor bei der Ausbildung des Lehrlings wirklich anerkannt und dem entsprechend von ihnen gehandelt würde. Dabei verlangen wir noch gar nicht einmal einen ganz lückenlosen Schulbesuch, wie man ihn im Allgemeinen an höheren Schulen gewohnt ist. Es können Fälle vorkommen, wo der Lehrling schwer zu entbehren ist, da mag er immerhin zurückgehalten werden; aber man soll diese Fälle erst wirklich kurz in Erwägung ziehen. Das kann und wird freilich nur dann geschehen, wenn eine Versäumniß die Ausnahme, der Schulgang die Regel ist. Wie der Lehrherr darauf achtet, daß sonst alles zur rechten Zeit und am rechten Orte geschehe, so soll er auch dafür sorgen, daß der Lehrling zur gehörigen Zeit zur Schule gehe. Ist der Schulgang nun die Regel, so ist das eine gar kleine Mühe. Es wird da nicht mehr verlangt, als was von ihm oder der Hausfrau in Betreff der eignen Kinder geschieht. Im Allgemeinen bedarf es hier doch auch nur der Erinnerung, wenn sich eins beim Butterbrod, beim Spiel, oder einzeln auch wohl einmal bei der Arbeit zu sehr vertieft. Ohne eine solche Erinnerung würden aber, wenn auch nicht Versäumnisse, so doch Verspätungen viel häufiger sein.

Auch in der Gewerbeschule erkennt man mit Freuden die Fortschritte in den Leistungen der Volksschule in den letzten 20 Jahren, allein der Hindernisse, daß die Volksschule nicht leistet was sie wohl leisten könnte oder möchte, sind noch so viele, daß bei sehr vielen Schülern noch viel, sehr viel nachzuholen ist, bis der Standpunkt einer guten Volksschule erreicht ist. Wie rasch aber auch gut geschulte Schüler zurückgehen, wenn nicht das Gelernte durch fernere Uebung befestigt und erweitert wird, das ist fast unglaublich. Wenn die Lehrherren das eine und das andere ernstlicher bedenken wollten, so würden sie gewiß der Gewerbeschule eine größere Aufmerksamkeit schenken.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.